

DIE VERSORGUNGSINITATIVE DER APOTHEKEN

Apothekengesetznovelle 2019

Das Apothekengesetz aus dem Jahr 1906 wird modernisiert, unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Judikatur aktualisiert und an die Bedürfnisse und Erwartungen heutiger Konsumenten angepasst. Der Vorschlag sieht zahlreiche Verbesserungen für die Versorgung der Bevölkerung vor:

- Die **Ausweitung und Liberalisierung der Öffnungszeiten** ermöglicht ein bedarfsgerechtes Offenhalten der Apotheken, besonders auch während der Ordinationszeiten der örtlichen Ärzte. Verpflichtende Kernöffnungszeiten für alle Apotheken eines Ortes können durch individuelle Öffnungszeiten der einzelnen Apotheken auf bis zu 72 Stunden ausgedehnt werden, wobei derselbe Zeitrahmen gilt wie für Handelsbetriebe (Montag bis Freitag 6 bis 21 Uhr, Samstag 6 bis 18 Uhr).
- Die Möglichkeit der **Zustellung von Arzneimitteln** bei entsprechendem Bedarf im Einzugsgebiet der Apotheke wird im Sinne einer „mobilen Apotheke“ deutlich ausgeweitet, um die Nahversorgungsfunktion der öffentlichen Apotheke zu stärken. Im Notfall sind die Apotheken zur Zustellung verpflichtet. Bei der Versorgung von Patienten in Alten- und Pflegeheimen muss die Apotheke garantieren, dass die benötigten Arzneimittel rasch und bedarfsgerecht geliefert werden können. In allen Fällen der Zustellung wird die **Beratung durch einen Apotheker** sichergestellt.
- **Filialapotheken** von öffentlichen Apotheken gewährleisten die Arzneimittelversorgung dort, wo der Betrieb einer öffentlichen Apotheke wirtschaftlich nicht möglich ist. Die Errichtung von Filialapotheken im Einzugsgebiet der öffentlichen Apotheke wird für Ortschaften ohne eigene öffentliche Apotheke und ohne hausapothekenführenden Arzt deutlich erleichtert, wobei die Zahl der möglichen Filialapotheken mit maximal drei begrenzt wird. Durch zusätzliche Filialapotheken kann die Arzneimittelversorgung bisher schlecht versorgter Personen, z.B. der Patienten von Fach- oder Wahlärzten in ländlichen Regionen oder in Fremdenverkehrsgebieten, deutlich verbessert werden.
- Um die hohe Qualität der Arzneimittelversorgung durch unabhängige Apothekerinnen und Apotheker auch künftig sicherzustellen, wird das **Prinzip der durch eine Apothekerin/einen Apotheker geführten Apotheke** (inhabergeführte Apotheke) **gestärkt** und der Fremdeinfluss auf Apotheken zurückgedrängt. Jede Apotheke muss im Mehrheitseigentum des Konzessionsinhabers stehen, und kein Unternehmen darf eine wesentliche Beteiligung an mehr als drei Prozent der Apotheken halten.
- Das **Verhältnis öffentliche Apotheke – ärztliche Hausapotheke** bleibt **unangetastet**.